

Entwurf

Verwaltungsreformgesetz-Arbeitsinspektion (VRG-AI)

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion aufgehoben wird und das Bundesministeriengesetz 1986, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Arbeitsruhegesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987, das Arbeitszeitgesetz, das Nachtschwerarbeitsgesetz, das Bauarbeitenkoordinationsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Biozid-Produkte-Gesetz, das Chemikaliengesetz 1996, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Eisenbahngesetz 1957, das Bundesgesetz über Aufgaben und Organisation der Bundes-Wasserstraßenverwaltung – Wasserstraßengesetz, das Kraftfahrgesetz 1967, das Containersicherheitsgesetz, das Post-Betriebsverfassungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994, das Berufsausbildungsgesetz, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Strahlenschutzgesetz geändert werden (Verwaltungsreformgesetz–Arbeitsinspektion - VRG-AI)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Aufhebung des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion
Artikel 2	Änderung des Bundesministeriengesetzes
Artikel 3	Änderung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993
Artikel 4	Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes
Artikel 5	Änderung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes
Artikel 6	Änderung des Arbeitsruhegesetzes
Artikel 7	Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979
Artikel 8	Änderung des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes
Artikel 9	Änderung des Arbeitszeitgesetzes
Artikel 10	Änderung des Nachtschwerarbeitsgesetzes
Artikel 11	Änderung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes
Artikel 12	Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes
Artikel 13	Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
Artikel 14	Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002
Artikel 15	Änderung des Biozid-Produkte-Gesetzes
Artikel 16	Änderung des Chemikaliengesetzes 1996
Artikel 17	Änderung des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes
Artikel 18	Änderung des Eisenbahngesetzes 1957
Artikel 19	Änderung des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation der Bundes-Wasserstraßenverwaltung – Wasserstraßengesetz
Artikel 20	Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967
Artikel 21	Änderung des Containersicherheitsgesetzes
Artikel 22	Änderung des Post-Betriebsverfassungsgesetzes
Artikel 23	Änderung der Gewerbeordnung 1994
Artikel 24	Änderung des Berufsausbildungsgesetzes
Artikel 25	Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008

Artikel 26 Änderung des Strahlenschutzgesetzes**Artikel 1****Aufhebung des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion**

Das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion - VAIG 1994, BGBl. Nr. 650/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2011, tritt mit Ablauf des 30. Juni 2012 außer Kraft.

Artikel 2**Änderung des Bundesministeriengesetzes**

Das Bundesministeriengesetz 1986 – BMG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2009, wird geändert wie folgt:

1. In Abschnitt C lit. b in Teil 2 der Anlage zu § 2 entfällt die Wortfolge „mit Ausnahme des Verkehrs-Arbeitsinspektorates“.

2. In Abschnitt K in Teil 2 der Anlage zu § 2 entfällt die Z 10.

3. § 17b wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) Für das Inkrafttreten der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2012 geänderten oder neu gefassten Bestimmungen und für das Außerkrafttreten der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gelten die §§ 16 und 16a. Abschnitt C lit. b und Abschnitt K in Teil 2 der Anlage zu § 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 treten mit 1. Juli 2012 in Kraft.“

Artikel 3**Änderung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993**

Das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2011, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 Z 3 entfällt.

2. In § 4 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Privatstraßen“ die Wortfolge „und Treppelwege“ eingefügt.

3. In § 4 Abs. 2 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „des Betriebsgeländes“ ein Beistrich und danach die Wortfolge „insbesondere auch von Flughäfen,“ eingefügt.

4. In § 4 Abs. 2 dritter Satz wird nach dem Wort „Arbeitsstellen“ folgende Wortfolge eingefügt: „sowie auf dem Betriebsgelände Filmaufnahmen und“.

5. § 4 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„In Ausübung des Aufsichtsrechts haben die Arbeitsinspektionsorgane Anspruch auf freie Fahrt auf Eisenbahn-, Straßenbahn-, Kraftfahr- und Schifffahrtslinien.“

6. In § 8 Abs. 1 zweiter Satz wird nach dem Ausdruck „Betriebsmittel,“ die Wortfolge „beigestellten Wohnräume oder Unterkünfte,“ eingefügt.

7. § 8 werden folgende Abs. 4 und Abs. 5 angefügt:

„(4) Die Reeder von Seeschiffen, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, sind verpflichtet, alle Arbeitsunfälle auf diesen Schiffen unverzüglich dem Zentral-Arbeitsinspektorat zu melden.

(5) Sofern keine Meldeverpflichtung von Arbeitsunfällen gemäß § 363 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, besteht, sind Arbeitgeber/innen verpflichtet, Arbeitsunfälle ihrer Arbeitnehmer/innen, durch die ein/e Arbeitnehmer/in mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist, dem Arbeitsinspektorat auf einem von diesem aufzulegenden Vordruck anzuzeigen.“

8. Nach § 13 wird folgender § 13a samt Überschrift eingefügt:

„Verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen

§ 13a. (1) Bestehen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder geltender Dienstvorschriften für die Untersuchung von Unfällen in bestimmten Bereichen z.B. der Luftfahrt oder bei Eisenbahnen besondere Einrichtungen oder Kommissionen, so ist, sofern von diesen Unfällen Arbeitnehmer/innen betroffen sind, dem zuständigen Arbeitsinspektorat Einsicht in alle diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren, sofern es nicht unmittelbar an den Ermittlungen oder Untersuchungen teilnimmt.

(2) Schifffahrtsunternehmen mit Sitz im Ausland, deren Fahrzeuge auf österreichischen Wasserstraßen verkehren, kann im Wege des Schiffführers eines Fahrzeuges des Unternehmens wirksam zugestellt werden.

(3) Eisenbahnunternehmen mit Sitz im Ausland, deren Fahrzeuge auf dem österreichischen Schienennetz verkehren, kann im Wege des Triebwagenführers oder des Personals eines Fahrzeuges des Unternehmens wirksam zugestellt werden.“

9. In § 20 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Gewerbebehörden“ die Wortfolge „und die sonst zuständigen Genehmigungsbehörden“ eingefügt.

10. In § 20 Abs. 4 erster Satz wird nach der Wortfolge „des Gesundheits- und Umweltrechts“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „des Verkehrsrechts“ eingefügt.

11. In § 20 Abs. 5 wird nach dem Wort „Arbeitsstoffe“ die Wortfolge „oder Zubereitungen“ und nach dem Wort „Arbeitsstoffen“ die Wortfolge „oder Zubereitungen“ eingefügt.

12. § 20 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die Arbeitsinspektorate sind berechtigt, in Fällen, in denen Arbeitgeber/innen oder Unternehmen oder Betrieben, die der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen, Förderungen aus Bundesmitteln gewährt werden sollen, den die Förderungsmittel vergebenden Stellen auf deren Verlangen Auskunft über festgestellte grobe Verstöße gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften zu geben.“

13. § 25 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die §§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 2 und Abs. 3, 8 Abs. 1, 4 und 5, 13a, 20 Abs. 2, 4, 5 und 10 und § 26 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 treten mit 1. Juli 2012 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 können bereits vor diesem Zeitpunkt erlassen werden, treten jedoch frühestens mit diesem Zeitpunkt in Kraft.“

14. § 26 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Parteistellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates in Verwaltungsstrafverfahren und Verwaltungsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 anhängig sind, ist ab 1. Juli 2012 von der Arbeitsinspektion wahrzunehmen. In den beim Verwaltungsgerichtshof mit Ablauf des 30. Juni 2012 gemäß § 16 VAIG 1994 anhängigen Verfahren tritt der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz an die Stelle der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie.“

Artikel 4

Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2011, wird geändert wie folgt:

1. Der Punkt am Ende von § 2 Abs. 3 letzter Satz wird durch einen Beistrich ersetzt und danach folgende Wortfolge angefügt: „insbesondere auch die Stellen in Verkehrsmitteln, auf denen Arbeiten ausgeführt werden.“

2. § 32 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kann durch Verordnung nähere Durchführungsbestimmungen zu § 31 erlassen.“

3. § 39 Abs. 3 lautet:

„(3) Für Arbeitsmittel, auf die die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, nicht anzuwenden ist, kann der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung die grundlegenden Sicherheitsanforderungen hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen einschließlich der Erstellung von Beschreibungen und Bedienungsanleitungen festlegen. In diesen Verordnungen können auch besondere Regelungen über die Prüfung, Übereinstimmungserklärung und über eine Zulassung durch Bescheid des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz getroffen werden.“

4. In § 63 Abs. 1 wird die Wortfolge „Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „oder, wenn diese Einrichtung oder deren Betreiber der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegt, vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr“.

5. § 72 Abs. 2 lautet:

„(2) Für persönliche Schutzausrüstungen, auf die die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, nicht anzuwenden ist, kann der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung die grundlegenden Sicherheitsanforderungen hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen einschließlich der Erstellung von Beschreibungen und Bedienungsanleitungen festlegen. In diesen Verordnungen können auch besondere Regelungen über die Prüfung, Übereinstimmungserklärung und über eine Zulassung durch Bescheid des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz getroffen werden.“

6. § 91 Abs. 2 Z 1 entfällt.

7. Nach § 96 wird folgender samt Überschrift § 96a eingefügt:

„Sonderbestimmungen für die Zustellung

§ 96a. (1) Schifffahrtsunternehmen mit Sitz im Ausland, deren Fahrzeuge auf österreichischen Wasserstraßen verkehren, kann im Wege des Schiffführers eines Fahrzeuges des Unternehmens wirksam zugestellt werden.

(2) Eisenbahnunternehmen mit Sitz im Ausland, deren Fahrzeuge auf dem österreichischen Schienennetz verkehren, kann im Wege des Triebwagenführers oder des Personals eines Fahrzeuges des Unternehmens wirksam zugestellt werden.“

8. § 99 Abs. 1 entfällt.

9. In § 99 Abs. 2 wird die Wortfolge „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz“ ersetzt.

10. § 99 Abs. 3 Z 6 entfällt.

11. § 101 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Sehen gesetzliche Bestimmungen vor, dass im Genehmigungsverfahren Gutachten oder öffentliche Urkunden beizugeben sind, kann der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung festlegen, in welcher Weise die Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes in den Gutachten oder öffentlichen Urkunden zu berücksichtigen sind und deren Einhaltung nachzuweisen ist. Darüber hinaus kann der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung auch festlegen, in welcher Weise die Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes in Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen sind und deren Einhaltung nachzuweisen ist. § 12 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG), BGBl. Nr. 27/1993, bleibt unberührt.

12. § 113 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 63 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes vor dem 1. Juli 2012 erteilten Ermächtigungen zur Ausstellung von Zeugnissen zum Nachweis der Fachkenntnisse bleiben bis zu einem allfälligen Widerruf gemäß § 14 Abs. 4 der Fachkenntnis-Nachweisverordnung – FK-V, BGBl. II Nr. 13/2007, durch den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz unberührt.“

13. § 127 wird folgender § 127a. samt Überschrift angefügt:

„Verkehrswesen

§ 127a. Die Verordnung über die Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes und über den Nachweis der Einhaltung in Genehmigungsverfahren des Verkehrswesens (Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2011 – AVO Verkehr 2011), BGBl. II Nr. 17/2012, gilt als Verordnung gemäß § 101 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes.“

14. § 131 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die §§ 2 Abs. 3, 32 Abs. 2, 39 Abs. 3, 63 Abs. 1, 72 Abs. 2, 91 Abs. 2, 96a, 99 Abs. 2 und 3, 101 Abs. 3, 113 Abs. 6, 127a. samt Überschrift und § 132 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 treten mit 1. Juli 2012 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 können bereits vor diesem Zeitpunkt erlassen werden, treten jedoch frühestens mit diesem Zeitpunkt in Kraft.“

15. § 132 lautet:

„§ 132. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich des § 123 Abs. 4 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
2. hinsichtlich des § 63 Abs. 3, soweit er sich auf die Bescheinigung über die Verlässlichkeit bezieht, und des § 63 Abs. 5 der Bundesminister für Inneres,
3. im Übrigen der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.“

Artikel 5

Änderung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes

Das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2011, wird geändert wie folgt:

1. § 23 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) § 26 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft.“

2. § 26 Z 2 entfällt.

3. In § 26 Z 3 wird die Wortfolge „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Arbeitsruhegesetzes

Das Arbeitsruhegesetz – ARG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2010, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 33 Abs. 1q wird folgender Abs. 1r eingefügt:

„(1r) § 34 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft.“

2. § 34 Abs. 1 Z 2 entfällt.

Artikel 7

Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979

Das Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2010, wird geändert wie folgt:

1. § 35 Abs. 1 lautet:

„(1) Die nach diesem Bundesgesetz den Arbeitsinspektoraten zustehenden Aufgaben und Befugnisse sind in den vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommenen Betrieben von den zur Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes sonst berufenen Behörden wahrzunehmen.“

2. § 36 lautet:

„§ 36. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 Abs. 4 und § 9 Abs. 3 und 4 ist für die dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 unterliegenden Betriebe und für Privathaushalte die Bezirksverwaltungsbehörde.“

3. In § 39 Abs. 1 Z 1 wird jeweils die Wortfolge „Bundesminister für soziale Verwaltung“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz“ ersetzt.

4. In § 39 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „Bundesminister für soziale Verwaltung“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz“ ersetzt.

5. In § 39 Abs. 1 Z 4 lit. a wird die Wortfolge „Bundesminister für soziale Verwaltung“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz“ ersetzt.

6. In § 39 Abs. 1 Z 4 entfällt lit. b.

7. In § 39 Abs. 1 Z 4 lit. c wird die Wortfolge „Bundesminister für soziale Verwaltung“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz“ ersetzt.

8. In § 39 Abs. 5 wird die Wortfolge „Bundesminister für soziale Verwaltung“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz“ ersetzt.

9. § 40 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) Die §§ 35 Abs. 1, 36, 39 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 und Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 treten mit 1. Juli 2012 in Kraft.“

Artikel 8

Änderung des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes

Das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 93/2010, wird geändert wie folgt:

1. § 34 Abs. 1 Z 4 entfällt.

2. § 34 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 34 Abs. 1 in der in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft.“

Artikel 9

Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Das Arbeitszeitgesetz – AZG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 93/2010, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 33 Abs. 1w wird folgender Abs. 1x eingefügt:

„(1x) § 33 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 treten mit 1. Juli 2012 in Kraft.“

2. § 33 Abs. 3 lit. a und b entfallen.

3. § 33 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der lit. f durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. g angefügt:

„g) im Übrigen der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.“

4. § 33 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist auch mit der Vollziehung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 betraut.“

Artikel 10

Änderung des Nachtschwerarbeitsgesetzes

Das Nachtschwerarbeitsgesetz – NSchG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2009, wird geändert wie folgt:

1. Art. XIV wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Art. XV Abs. 1, 2 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 treten mit 1. Juli 2012 in Kraft.“

2. Art. XV Abs. 1 lautet:

„(1) Mit der Vollziehung der Art. III, VII, VIII und XIII ist der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betraut.“

3. In Art. XV Abs. 2 wird die Wortfolge „Bundesminister für soziale Verwaltung“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz“ ersetzt.

4. In Art. XV Abs. 4 wird die Wortfolge „Bundesminister für soziale Verwaltung“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes

Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2011, wird geändert wie folgt:

1. § 11 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft.“

2. § 12 lautet:

„§ 12. (1) Für die Überwachung der Einhaltung dieses Bundesgesetzes ist die Arbeitsinspektion zuständig.

(2) Das Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG) ist anzuwenden. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufgaben und Befugnisse, die der Arbeitsinspektion nach dem ArbIG gegenüber Arbeitgebern obliegen, auch gegenüber Bauherren, Projektleitern und Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz und die im ArbIG vorgesehenen Arbeitgeberpflichten auch für Bauherren, Projektleiter und Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz gelten.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betraut.“

Artikel 12

Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes

Das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz – BUAG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2011, wird geändert wie folgt:

1. In § 31a Abs. 1 letzter Satz entfällt nach dem Wort „Urlaubs- und Abfertigungskasse“ der Beistrich, wird das Wort „und“ eingefügt und entfällt die Wortfolge „sowie das Verkehrs-Arbeitsinspektorat“.

2. § 40 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) § 31a Abs. 1 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, den der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung als jenen feststellt, ab dem die zur Verfügung stehenden technischen Mittel (Baustellendatenbank) zur Erfassung der in § 31a vorgesehenen Meldungen geeignet sind. Er darf diesen Zeitpunkt frühestens mit 1. Jänner 2012 festsetzen. Liegt dieser Zeitpunkt vor dem 1. Juli 2012, tritt § 31a Abs. 1 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 mit 1. Juli 2012 in Kraft. Liegt dieser Zeitpunkt nach dem 1. Juli 2012, tritt § 31a Abs. 1 letzter Satz in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 mit dem vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung festgestellten Zeitpunkt in Kraft.“

Artikel 13

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz – ASVG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2011, wird geändert wie folgt:

1. *§ 363 Abs. 3 Z 2 entfällt.*
2. *In § 365 Abs. 2 zweiter Satz entfällt im ersten Klammerausdruck das Wort „Verkehrs-Arbeitsinspektorat“ samt dem darauf folgenden Beistrich.*
3. *In § 365 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „und § 21 des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl. Nr. 650/1994, beide“.*
4. *Nach § 661 wird folgender § 662 samt Überschrift angefügt:*

„Schlussbestimmung zu Artikel XII des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012

§ 662. Es treten in Kraft mit 1. Juli 2012 die §§ 363 Abs. 3 und 365 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012.“

Artikel 14

Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002

Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2011, wird geändert wie folgt:

1. *§ 42 Abs. 1 Z 7 lautet:*
„7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27,“
2. *In § 50 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „das Verkehrs-Arbeitsinspektorat gemäß dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion“ samt darauf folgendem Beistrich.*
3. *§ 91 wird folgender Abs. 24 angefügt:*
„(24) Die §§ 42 Abs. 1 Z 7 und 50 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 treten mit 1. Juli 2012 in Kraft.“

Artikel 15

Änderung des Biozid-Produkte-Gesetzes

Das Biozid-Produkte-Gesetz - BiozidG, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2000, wird geändert wie folgt:

1. *§ 34 Abs. 8 lautet:*
„(8) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat auf Ersuchen den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, soweit dies zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes durch die Arbeitsinspektion notwendig ist, und den Bundesminister für Gesundheit, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben gemäß dem Bäderhygienegesetz (BHygG), BGBl. Nr. 254/1976, notwendig ist, von allen diesbezüglichen Informationen in Kenntnis zu setzen.“
2. *§ 46 wird folgender Abs. 8 angefügt:*
„(8) § 34 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft.“

Artikel 16

Änderung des Chemikaliengesetzes 1996

Das Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 88/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 57 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz“ ersetzt.

2. § 57 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

3. § 77 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 57 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft.“

Artikel 17

Änderung des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes

Das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz – B-BSG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/2009, wird geändert wie folgt:

1. In § 63 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz“ ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.

2. § 63 Abs. 1 Z 3 entfällt.

3. § 63 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. im Bereich der Bundesministerien für Landesverteidigung und Sport und für Inneres durch erfolgreiche Absolvierung einer ressortinternen Ausbildung, die der Ausbildung einer der Einrichtungen nach Z 1 und 2 gleichwertig ist.“

4. § 101 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 63 Abs. 1 Z 3 dieses Bundesgesetzes vor dem 1. Juli 2012 erteilten Ermächtigungen zur Ausstellung von Zeugnissen zum Nachweis der Fachkenntnisse bleiben bis zu einem allfälligen Widerruf gemäß § 14 Abs. 4 der Fachkenntnis-Nachweisverordnung – FK-V, BGBl. II Nr. 13/2007, durch den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz unberührt.“

5. § 107 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 63 Abs. 1 und § 101 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 treten mit 1. Juli 2012 in Kraft.“

Artikel 18

Änderung des Eisenbahngesetzes 1957

Das Eisenbahngesetz 1957 - EisebG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 25/2010, wird geändert wie folgt:

1. § 169 lautet:

„§ 169. Die Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektion nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27, insbesondere die Überwachung der Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer erlassenen Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen, erstrecken sich auch auf Zugangsberechtigte mit Sitz im Ausland, insoweit Tätigkeiten nach diesem Bundesgesetz in Österreich ausgeübt werden.“

2. § 178 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 169 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft.“

Artikel 19

Änderung des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation der Bundes-Wasserstraßenverwaltung - Wasserstraßengesetz

Das Bundesgesetz über Aufgaben und Organisation der Bundes-Wasserstraßenverwaltung – Wasserstraßengesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, wird geändert wie folgt:

1. § 30 samt Überschrift lautet:

„Verweisungen

§ 30. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.“

2. § 34 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 30 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft.“

Artikel 20

Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967 – KFG 1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/2010, wird geändert wie folgt:

1. § 123a Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für die Organe der Bundesanstalt für Verkehr,“

2. § 123a Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für die Organe der Arbeitsinspektorate,“

3. § 135 wird folgender Abs. 23 angefügt:

„(23) § 123a Abs. 2 Z 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 treten mit 1. Juli 2012 in Kraft.“

Artikel 21

Änderung des Containersicherheitsgesetzes

Das Containersicherheitsgesetz – CSG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2002, wird geändert wie folgt:

1. § 10 Abs. 1 Z 3 entfällt.

2. § 14a lautet:

„§ 14a. (1) § 3 Abs. 6, § 8 Abs. 4 und § 13 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2002 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) § 10 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft.“

Artikel 22

Änderung des Post-Betriebsverfassungsgesetzes

Das Post-Betriebsverfassungsgesetz – PBVG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2010, wird geändert wie folgt:

1. In § 30 entfällt der Klammerausdruck „(Verkehrs-)“.

2. In § 41 Abs. 6 entfällt der Klammerausdruck „(Verkehrs-)“.

3. § 81 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Die §§ 30 und 41 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 treten mit 1. Juli 2012 in Kraft.“

Artikel 23

Änderung der Gewerbeordnung 1994

Die Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 99/2011, wird geändert wie folgt:

1. § 338 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 27, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.“

2. § 382 wird folgender Abs. 48 angefügt:

„(48) § 338 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft.“

Artikel 24

Änderung des Berufsausbildungsgesetzes

Das Berufsausbildungsgesetz – BAG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2011, wird geändert wie folgt:

1. § 34 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. Das Arbeitsinspektionsgesetz, 1993, BGBl. Nr. 27, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2012,

2. § 34 Abs. 3 Z 2 entfällt.

3. § 36 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 34 Abs. 3 in der in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft.“

Artikel 25

Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2009, wird geändert wie folgt:

1. Art. I Abs. 2 lit. A Z 39 lautet:

„39. der Arbeitsinspektorate;“

2. Art. V samt Überschrift lautet:

„Artikel V

(1) Art. I Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

(2) Art. I Abs. 2 lit. A Z 39 in der in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft.“

Artikel 26

Das Strahlenschutzgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2006, wird geändert wie folgt:

1. § 42 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 43 in der in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft.“

2. § 43 Abs. 4 entfällt.